

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|------------------------------|---------|
| 2014 | Verkündet am 7. Oktober 2014 | Nr. 217 |
|------|------------------------------|---------|

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2443
für ein Gebiet in Bremen-Oberneuland beiderseits der
Ludwig-Soennecken-Straße, Johann-Neudörffer-Straße,
Ludwig-Sütterlin-Straße und Kaspar-Faber-Straße, nordöstlich Achterdiek**

Vom 30. September 2014

Die Stadtbürgerschaft hat am 23. September 2014 den Bebauungsplan 2443 für ein Gebiet in Bremen-Oberneuland beiderseits der Ludwig-Soennecken-Straße, Johann-Neudörffer-Straße, Ludwig-Sütterlin-Straße und Kaspar-Faber-Straße, nordöstlich Achterdiek beschlossen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch wird der Flächennutzungsplan Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 im Wege der Berichtigung angepasst (Änderung der Darstellung von gewerblichen Bauflächen in Mischgebieten – 132. Änderung).

Der Bebauungsplan mit Begründung und der Berichtigungsplan zum Flächennutzungsplan Bremen können beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72 (Siemenshochhaus) im Planservice (im Erdgeschoss), während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 30. September 2014

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung der Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.